

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	05.11.2012

Gemeinsame Anfrage der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen betreffend Frauenförderpläne (FFP) in städtischen und stadtnahen Gesellschaften (AN/1534/2012)

Die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen hatten zur Sitzung des AVR am 10.09.2012 um Beantwortung einer Anfrage betreffend Frauenförderpläne (FFP) in städtischen und stadtnahen Gesellschaften gebeten. Die Verwaltung hat die Anfrage mit der Bitte um Stellungnahme an die unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften der Stadt weitergeleitet. Nach erfolgter Rückmeldung der Unternehmen kann die Anfrage nun beantwortet werden:

Zunächst weist die Verwaltung einleitend darauf hin, dass die Stadt darauf hingewirkt hat, dass in nahezu allen Gesellschaftsverträgen/Satzungen städtischer Beteiligungsgesellschaften folgende Regelung aufgenommen wurde:

„Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Köln in der Gesellschafterversammlung (Hauptversammlung) und im Aufsichtsrat wirken darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz) – LGG) beachtet werden.“

Frage 1:

Welche städtischen und stadtnahen Beteiligungsgesellschaften (GMBH, AG) und Körperschaften mit städtischem Personal haben bereits Frauenförderpläne oder vergleichbare Zielvereinbarungen zur Gleichstellungspolitik für ihre Unternehmen abgeschlossen? Auf welcher rechtlichen Grundlage ist dies geschehen und seit wann haben sie diese mit welcher Geltungsdauer?

Antwort der Verwaltung:

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB) besitzen seit dem 09.10.2002 einen Frauenförderplan, der auf der Grundlage des LGG jeweils für die Dauer von 3 Jahren erstellt und fortgeschrieben wird. Der aktuelle FFP hat eine Geltungsdauer bis zum 31.12.2014.

Hinsichtlich des Sachstandes bei den Gesellschaften im Stadtwerke-Konzern wird auf die beigefügte Anlage 1 verwiesen.

Im Übrigen verfügen die Beteiligungsgesellschaften über keine FFP oder vergleichbare Zielvereinbarungen. Einige Gesellschaften weisen jedoch ausdrücklich auf einen hohen Anteil weiblicher Beschäftigter (bis zu 75 %) und auf die Tatsache hin, dass in ihrem Bereich der Grundsatz der Chancengleichheit von weiblichen Beschäftigten und Bewerberinnen in Auswahlverfahren praktiziert und im Unternehmen aktiv gelebt wird.

Frage 2:

Welche der städtischen und stadtnahen Gesellschaften planen die Einführung eines Frauenförderplans oder einer vergleichbaren Zielvereinbarung zur Gleichstellungspolitik und wie ist der zeitliche Planungsstand und -ablauf?

Antwort der Verwaltung:

Derzeit sind keine weiteren FFP oder vergleichbare Zielvereinbarungen geplant. Hinsichtlich der Gegebenheiten im Stadtwerke-Konzern wird wiederum auf Anlage 1 verwiesen.

Frage 3:

Wie sind Steuerung und Controlling der Gleichstellungsziele jeweils geregelt bzw. sollen diese zukünftig geregelt werden und wer sind die zuständigen Beauftragten?

Antwort der Verwaltung:

Die StEB erstatten ihrem Verwaltungsrat jährlich über den Stand der Zielerreichung und die umgesetzten Maßnahmen Bericht. Die Erstellung des FFP und die jährliche Berichterstattung erfolgt durch die Abteilung Personal und Organisation in Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten.

Zum Stadtwerke-Konzern vgl. Anl. 2.

In der Sitzung des AVR am 10.09.2012 hatte Frau Manderla ergänzend um Beantwortung gebeten, wie hoch der Anteil der Frauen bzw. die vorhandenen Vakanzen in den Vorständen der stadtbeteiligten Gesellschaften seien.

Hierzu verweist die Verwaltung auf die als Anlage beigefügte Unternehmensliste (Anlage 2).

Gez. Klug